

Wärmenetze zahlen sich aus

Direkte und indirekte Förderung durch EEG, KWKG und MAP

Wärmenetze ermöglichen die effiziente Nutzung von Wärme aus KWK- und EEG-Anlagen. Dementsprechend wird ihr Ausbau seit Anfang des Jahres gezielt gefördert. Der Gesetzgeber hat die Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz in die neu geschaffene Positivliste des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum KWK-Bonus aufgenommen. Direkte finanzielle Anreize für den Bau von Wärmenetzen sehen das Marktanreizprogramm und das KWKG vor.

Wärmenetze im EEG

Neben der Grundvergütung erhält der Betreiber eines Biomasse-HKW oder Biogas-BHKW für den erzeugten Strom vom Netzbetreiber den KWK-Bonus, soweit er Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und die Wärme einer bestimmten Nutzung zuführt. Dabei legt der Gesetzgeber jetzt größeren Wert auf effiziente Wärmenutzungskonzepte als vor der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zum 1. Januar 2009. Im Gegenzug wurde der KWK-Bonus von 2,0 auf 3,0 ct/kWh erhöht. Der Anlagenbetreiber hat dabei zwei Möglichkeiten, ein sinnvolles Wärmenutzungskonzept nachzuweisen: Zum einen kann er belegen, dass durch den Einsatz der Wärme aus der EEG-Anlage Wärme aus fossilen Energien verdrängt wird und durch die Erzeugung aus erneuerbaren Energien Mehrkosten in Höhe von 100 Euro je Kilowatt Wärmeleistung entstehen. Zum anderen – und das ist im Regelfall leichter – ist der Nachweis einer bestimmten Wärmenutzung ausreichend, wenn diese auf der neuen Positivliste zum KWK-Bonus steht.

Eine solche Wärmenutzung im Sinne der Positivliste ist zum Beispiel die Einspeisung in ein mindestens 400 Meter langes Wärmenetz mit Wärmeverlusten, die unter 25 % des konkreten Wärmebedarfs liegen.

Der Begriff „Wärmenetz“ wird im EEG nicht definiert, so dass noch unklar ist, welche Anforderungen an das Netz zu stellen sind. Eine Anwendung des Wärmenetzbegriffs aus dem KWKG kommt jedenfalls nicht in Betracht. Die dort genannten Vo-



In Deutschland steigt die Zahl der Wärmenetze.
Foto: E.on Bayern Wärme

oraussetzungen sind erkennbar auf KWK-Anlagen zugeschnitten und können durch die Wärmeeinspeisung von EEG-Anlagen nicht erfüllt werden. Außerdem wurde der Wärmenetzbegriff erst zu einem Zeitpunkt in das KWKG eingefügt, als die Positivliste zum KWK-Bonus bereits im Entwurf des EEG feststand. Deshalb dürfte auch die Wärmeeinspeisung in ein Werknetz ausreichen. Denn der Anlagenbetreiber kann unproblematisch selbst das Netz betreiben und auch die Wärmelieferung an einen Dritten ist nicht zwingende Voraussetzung. Zwar wird bei der Bestimmung des zulässigen Wärmeverlustes auf den Nutzwärmebedarf der Wärmekunden abgestellt. Es kann jedoch auch anhand des eigenen Nutzwär-

mebedarfs des Anlagenbetreibers ermittelt werden, ob die Obergrenzen für den Wärmeverlust eingehalten worden sind.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Wärmeverluste ist noch umstritten, welcher Zeitraum relevant ist. Aufgrund des schwankenden Wärmebedarfs erscheint als Maßstab der Mittelwert des Kalenderjahres vorzugswürdig. Eine Betrachtung der Wärmeverluste zu jedem Zeitpunkt wäre hingegen weder durchführbar noch angemessen. Dementsprechend dürfte der Nachweis der Einhaltung der Verlustgrenze jährlich zu führen sein.

Unklarheiten ergeben sich auch in Bezug auf die geforderte Mindestlänge. Nicht erforderlich ist, dass sich die Wärmenut-



Bauarbeiten von Wärmeleitungen.



Fotos links: E.on Bayern Wärme



Fotos rechts: Brugg Rohrsysteme

zung und die Erzeugungsanlage in wenigstens 400 Metern Entfernung voneinander befinden. Hierfür hätte der Gesetzgeber auf die Distanz in Luftlinie abstellen müssen. Es kommt daher auf die Leitungslänge an. Bei parallelen Vorlauf- und Rückspeisungsleitungen entscheidet allein die Trassenlänge. Eine rechtsmissbräuchliche Umgehung des Längenerfordernisses liegt nahe, wenn die Leitungen des Wärmenetzes nur aufgrund des Längenerfordernisses einen atypischen Verlauf aufweisen.

Zweifel bestehen schließlich hinsichtlich des Anspruchs auf den KWK-Bonus, wenn an das Wärmenetz Verbraucher angeschlossen sind, die ihrerseits auf der Negativliste der Anlage 3 zum EEG stehen, wie z. B. Kirchen. Darauf sollte es letztendlich aber nicht ankommen. Denn Zweck der Positivliste ist die Erleichterung der Nachweisführung des Anlagenbetreibers. So ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei einer Leitungslänge von mehr als 400 Metern grundsätzlich ein sinnvolles Wärmenutzungskonzept als gegeben ansieht. Wird das Netz allerdings überwiegend dazu gebaut, eine eigentlich nicht förderfähige Nutzung „hinter dem Wärmenetz zu verstecken“, ist nicht von einem Anspruch auf den KWK-Bonus auszugehen.

Förderung durch das MAP

Das Marktanreizprogramm (MAP) fördert die Errichtung und Erweiterung von Wärmenetzen, die zumindest auch durch Anlagen gespeist werden, die Wärme aus erneuerbaren Energien erzeugen. Es ergänzt die seit dem 1. Januar 2009 bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz.

Darlehen

- Umfang: bis zu 100 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten; maximal 10 Mio. € je Vorhaben
- Zinssatz: kundenindividuell (Kriterien sind z. B. Bonität des Kreditnehmers und die Entwicklung des Kapitalmarktes)
- Laufzeit: bis zu 20 Jahre; davon bis zu 3 Jahre tilgungsfrei

+ Tilgungszuschuss

- 80 € für jeden Meter Trassenlänge in einem bereits erschlossenen Gebiet
- 60 € für jeden Meter Trassenlänge in einem noch nicht erschlossenem Gebiet
- grundsätzlicher Förderhöchstbetrag: 1 Mio. € (erhöht sich auf 1,5 Mio. € bei Wärme aus Tiefengeothermieanlagen)

Das MAP sieht die Vergabe eines zinsgünstigen Darlehens mit Tilgungszuschüssen vor: Förderfähig sind Wärmenetze dann, wenn sie bestimmte Wärmeanteile aufweisen:

Im Wärmenetz müssen durchschnittlich mindestens 500 kWh Wärme pro Jahr und Meter Trassenlänge abgesetzt werden. Der Bau einer Stichleitung von einer Anlage zum Wärmenetz, Netzverstärkungsmaßnahmen und Netzzusammenschlüsse sind als „Netzerweiterung“ förderfähig. Ausdrücklich erfasst ist auch die Errichtung der Hausübergabestation.

1. Alternative

- mindestens 20 % aus solarer Strahlungsenergie
- deutlich überwiegender Anteil von Wärme aus hocheffizienter KWK oder Wärmepumpen
- maximal 10 % dürfen aus einem fossil befeuerten Spitzenkessel stammen

2. Alternative

- mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien (auch Verbrennung des biogenen Anteils von Siedlungsabfällen)
- bis zu 50 % Wärme aus anderen Energiequellen

Auch im Hinblick auf die Voraussetzungen der Förderung nach dem MAP besteht noch Klärungsbedarf. So bezieht sich das MAP zunächst auf „Nahwärmenetze“. Sinn dieser Wortwahl kann es jedoch nicht sein, Fernwärmenetze von der Förderung auszuschließen. Der Begriff der Fernwärme entstammt dem unternehmenswirtschaftlichen Sprachgebrauch und meint unternehmensbetriebene Wärmenetze. Auf eine räumliche Nähe der Anlage zum versorgten Gebäude kommt es dabei nicht an. Ein Ausschluss unternehmensbetriebener Wärmenetze ist nach dem MAP auch nicht gewollt. Dies zeigt sich schon daran, dass sowohl Unternehmen als auch Kontraktoren förderberechtigt sind.

Wie das EEG schränkt auch das MAP den Wärmenetzbegriff nicht ein. Sowohl Werksnetze als auch öffentliche Netze können gefördert werden. Das MAP verlangt auch keine Mindestabnehmerzahl. Eigentümer oder Betreiber der einspeisenden Anlage dürfen gleichzeitig Wärmeabnehmer des Netzes sein. Förderberechtigt ist der Betreiber des errichteten oder erweiterten Wärmenetzes. Das Eigentum am Wärmenetz ist dabei nicht entscheidend.

Wichtig ist, dass der Wärmenetzbetreiber beachtet, dass vor der Antragstel-

lung nicht mit dem Vorhaben begonnen werden darf. Bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages bedeutet den Ausschluss der Förderung. Nur Planungsleistungen können schon vor der Antragstellung erbracht werden. Auch Reservierungen von Geräten, Investitionsgütern oder Dienstleistungen sind möglich.

Förderung nach KWKG

Einen einmaligen Zuschlag für den Neubau, den Ausbau, die Verstärkung und den Zusammenschluss von bestimmten Wärmenetzen kann der Wärmenetzbetreiber auch nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten. Wärmenetzbetreiber ist auch hier, wer das wirtschaftliche Risiko für das Wärmenetz trägt, d. h. nicht notwendigerweise der Eigentümer, sondern z. B. auch ein Kontraktor. Der KWK-Anlagenbetreiber kann zugleich Wärmenetzbetreiber sein. Ausgezahlt wird der Zuschlag durch den Betreiber des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung, an dessen Netz die KWK-Anlagen, die Wärme in das Wärmenetz einspeisen, angeschlossen sind.

Pro Meter Trassenlänge und Millimeter Nenndurchmesser (Innendurchmesser der Vorlaufleitung) der neu verlegten Wärmeleitung steht dem Wärmenetzbetreiber 1 € zu. Der Zuschlag darf dabei 20 % der ansatzfähigen Investitionskosten und insgesamt 5 Mio. € je Projekt nicht überschreiten. Als Investitionskosten gelten nur die tatsächlich angefallenen Kosten für Drittleistungen. Investitionskostenminderungen und Zahlungen Dritter müssen abgesetzt werden (z. B. Förderung durch das MAP). Insgesamt ist die Förderung auf 150 Mio. € jährlich gedeckelt.

Ein nach dem KWKG förderfähiges Wärmenetz (KWK-Wärmenetz) muss

- eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze (Flurstück) des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinaus haben,
- den Anschluss einer unbestimmten Anzahl von Abnehmenden ermöglichen (öffentliches Netz; kein reines Werksnetz),
- mindestens einen Abnehmer versorgen, der nicht gleichzeitig



Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist und

- einen Wärmeanteil von über 50 % (nach Endausbau 60 %) aus KWK aufweisen.

Ein Neubau eines Wärmenetzes ist nach dem KWKG „die erstmalige Errichtung eines Wärmenetzes einschließlich aller Komponenten, die (...) bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, (...)“. Für Verwirrung hat der Begriff des „Verbraucherabgangs“ geführt, da dieser in der Wärmewirtschaft bislang nicht bekannt war. Durch eine Änderung des KWKG wird der Begriff des Verbraucherabgangs jetzt aber als die „Übergabestelle“ im Sinne der Verordnung über die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme definiert. Dementsprechend wird das gesamte Leitungssystem bis zum Abnehmer, einschließlich der Hausanschlussstation gefördert.

Eine weitere förderfähige Maßnahme ist der Ausbau eines Wärmenetzes. Damit ist jedenfalls der Zubau zwischen einem bestehenden KWK-Wärmenetz und einem neuen Anschluss eines bisher nicht durch Wärmenetze versorgten Abnehmers gemeint. Nicht erfasst ist hingegen der Anschluss einer Einspeiseanlage an ein bestehendes Wärmenetz. Dies ist schwer nachzuvollziehen, denn durch den Anschluss von KWK-Anlagen an ein bestehendes Wärmenetz würde gerade Wärme aus reinen Heizwerken verdrängt und damit das Ziel des KWKG erreicht.

Schließlich werden Netzverstärkungsmaßnahmen sowie Netzzusammenschlüsse einem förderfähigen Netzausbau explizit gleichgestellt. Eine Netzverstärkung muss dabei zu einer Erhöhung des transportierbaren Wärmeeinflusses von mindestens 50 % führen. Auch Zusammenschlüsse von KWK-Wärmenetzen mit Nicht-KWK-Wärmenetzen dürften förderfähig sein, wenn im Ergebnis ein KWK-Wärmenetz entsteht.

Der Neu- oder Ausbau muss nach dem 1. Januar 2009 begonnen werden. Dabei kommt es wohl auf den ersten Spatenstich an und nicht auf die Planung.

Zu beachten ist seitens des Wärmenetzbetreibers, dass der Zuschlag eine Zulassung des Wärmenetzes durch das BAFA

voraussetzt. Dieser Antrag auf Zulassung des Wärmenetzes kann erst nach der Inbetriebnahme des Netzes gestellt werden. Der Wärmenetzbetreiber hat daher das gesamte Investitionsrisiko zu tragen. Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich einiger Fördervoraussetzungen stellt diese Regelung ein erhebliches Investitionshemmnis dar.

Zusammenspiel der Fördersysteme

Ohne Einschränkung können Fördermittel für den Bau eines Wärmenetzes nach dem MAP einerseits und der KWK-Bonus nach dem EEG für den Strom aus der an das Wärmenetz angeschlossenen KWK-Anlage andererseits in Anspruch genommen werden.

Ein nach dem KWKG förderfähiges Wärmenetz kann zusätzlich durch das MAP gefördert werden. In diesem Fall wird der Tilgungszuschuss gekürzt. Für die Errichtung oder Erweiterung eines derartigen Wärmenetzes beträgt dieser dann nur noch 20 € je neu errichtetem oder verstärktem Meter Trassenlänge, höchstens jedoch 300.000 €.

In diesem Fall gilt:

KWKG-Förderzuschlag	in vollem Umfang nach KWKG
+ Darlehen	in vollem Umfang nach MAP
+ Tilgungszuschuss	<ul style="list-style-type: none"> • gekürzt auf 20 €/m Trasse • Förderhöchstbetrag: 300.000 €

Diese Möglichkeit der Kombination der Fördersysteme besteht jedenfalls bei einem Wärmenetz mit Wärmeanteilen entsprechend der 1. Alternative, soweit neben der Solarwärme auch weitere 50 bzw. 60 % der Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen stammen. Unklar

ist hingegen noch, ob Wärme aus einer EEG-KWK-Anlage im Rahmen der Förderung nach dem KWKG für die Berechnung des 50%- bzw. 60%-Wärmeanteils des Wärmenetzes als KWK-Wärme zu betrachten ist oder nicht. Gegen die Einbeziehung von Wärme aus EEG-Anlagen als KWK-Wärme spricht, dass eine Doppelförderung durch EEG und KWKG generell ausgeschlossen werden soll. Die Berücksichtigung von Wärme aus EEG-KWK-Anlagen als KWK-Wärme würde allerdings eher dem Zweck des Gesetzes entsprechen, die Nutzung der Technologie Kraft-Wärme-Kopplung – unabhängig von der eingesetzten Energiequelle – zu verstärken. Wie dies letztlich gehandhabt wird, bleibt noch abzuwarten.

Fazit

Der Bau von Wärmenetzen lohnt sich sowohl für Betreiber von KWK- und EEG-Anlagen als auch für das Klima. Durch den Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung können neue Wärmesenken erschlossen und die eingesetzte Primärenergie kann deutlich effizienter genutzt werden. Die Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen optimieren durch eine effiziente Wärmenutzung den Beitrag ihrer Anlagen zum Klimaschutz. Der Gesetzgeber honoriert dies durch attraktive direkte und indirekte finanzielle Anreize.

Dr. Florian Valentin

Rechtsanwalt
Schnutenhaus & Kollegen
Reinhardtstraße 29 B
10117 Berlin
Tel. 030 259296-30
info@schnutenhaus-kollegen.de
www.schnutenhaus-kollegen.de



Energie aus Biomasse

Von der **Projektentwicklung** über die **Planung** und das **Projektmanagement** bis hin zur **Betriebsführung**

SEEGER ENGINEERING AG
Energie- und Umwelttechnik
Zukunft auf den Punkt gebracht

Industriestraße 25 - 27 • 37235 Hessisch Lichtenau
Telefon +49 5602 9379-0 • Telefax +49 5602 2889



www.seeger.ag